



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

08 EX.2024.6303

ON 14

VERSTEIGERUNGSEDIKT UND AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG

(Art. 110 und 111 EO)

Der Termin für die Durchführung der mit Beschluss vom 26.11.2024 bewilligten zwangsweisen öffentlichen Liegenschaftsversteigerung wird auf

Montag, 17. November 2025, 13:30 Uhr, Saal 1

im Fürstlichen Landgericht, 9490 Vaduz, anberaunt.

Zur Versteigerung gelangt die Liegenschaft:

Gemeinde Eschen

Grundstück Nr. 2889

Ebniteilwald, Plan Nr. 53

862 m² geschlossener Wald

17.03.2017 Beleg 915/851

Schätzwert: CHF 4'600.00

Gebote, die den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender pfandgesicherter Forderungen samt Nebengebühren und die Hälfte des Schätzwertes des Grundstückes samt Zubehör nicht erreichen, können bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden.

Für die Durchführung der Zwangsversteigerung gelten die in den Art. 96 bis 105 der Exekutionsordnung angeführten Bedingungen. Der Grundbuchauszug und das Schätzungsprotokoll können während der Amtsstunden beim Schalter/Eingangsstelle des Fürstlichen Landgerichts, Parterre, eingesehen werden.

Rechte an der (den) Liegenschaft(en), welche die Zwangsversteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens vor Beginn der Versteigerung beim gefertigten

Gericht anzumelden, widrigenfalls sie zum Nachteile eines gutgläubigen Erstehers nicht mehr geltend gemacht werden können.

An alle dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger, ergehen die in der umseitigen Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 28.08.2025
Dr. Roger Beck
Fürstlicher Landrichter



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "KH", is written above the name Kerstin Hahn.

Kerstin Hahn

Zur Nachricht

Gläubiger, für die auf dem Grundstück pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen, werden aufgefordert, bis zum Versteigerungstermine beim gefertigten Gerichte eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob sie die Berichtigung ihrer Forderung durch Barzahlung verlangen oder mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind. Wer bis zum Versteigerungstermine nicht die Berichtigung durch Barzahlung fordert, gilt mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher der Liegenschaft und der Entlassung seines früheren Schuldners einverstanden. Ein nachträgliches Verlangen der Barberichtigung kann nur mit Zustimmung des Erstehers berücksichtigt werden.

Gläubiger, für die auf dem Grundstück pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, die dem Befriedigungsrechte oder dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers im Range vorgehen, werden ausserdem aufgefordert, **ihre Forderung samt Nebengebühren längstens vier Wochen ab Zustellung des Edikts** dem gefertigten Gerichte bekanntzugeben, widrigenfalls ihre Forderungen auf Grund der Akten festgestellt würden.

Gläubiger, für deren Forderung an dem zu versteigernden Grundstück ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht besteht, werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum Versteigerungstermine dem gefertigten Gerichte bekanntzugeben, widrigenfalls ihre Forderungen, die später angemeldet werden, erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Verteilungsmasse berichtigt würden.

Die verpflichtete Partei hat in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauflustigen die Besichtigung des Grundstückes und seines Zubehörs zu gestatten.